

Regulativ über die Gewährung von Sozialunterstützungen des Landesvorstandes Vorarlberg

Der Landesvorstand Vorarlberg gewährt seinen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, eine Notstandsunterstützung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.) Mindestens einjährige Mitgliedschaft zum ÖGB.
- 2.) Einhaltung der Beitragswahrheit
- 3.) Alle Belege, die der Beurteilung der Notlage des Werbers dienlich sind (z.B. Rechnungen, ärztliche Atteste, amtliche Bestätigungen, Lohn- und Gehaltszettel, Beleg über Darlehensrückzahlungen, Rückerstattungen der Krankenkasse usw.) müssen dem Ansuchen beigeschlossen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.
- 4.) Die Unterstützungsansuchen müssen, ehe sie dem Landesvorstand vorgelegt werden, dem Betriebsausschuss und der Landesvertretung zur Stellungnahme übermittelt werden.

Unterstützungsgründe:

unvorhergesehene allgemeine Belastungen, die nicht im Verschulden des/der Antragstellers/in liegen, wie z.B. unverschuldete Katastrophenfälle, Zahnreparaturen, Schäden durch Elementarereignisse u.ä.

Die Festsetzung des im Einzelfall auszuzahlenden Unterstützungsbetrages obliegt bis zu einem Betrag von EUR 250,00 dem Fürsorgereferenten des Landesvorstandes. Die Mindestunterstützung in Notfällen, bei denen ein Anspruch gegeben ist, beträgt € 60,00.

Bei Notlagen, die einen höheren Unterstützungsbeitrag notwendig erscheinen lassen, entscheidet das Präsidium des Landesvorstandes Vorarlberg.

ACHTUNG!!

Es können nur vollständig ausgefüllte und über die Landesvertretung eingereichte Ansuchen berücksichtigt werden.

Es sind ausschließlich die Formulare der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu verwenden, auf denen die Bankverbindung und der IBAN anzuführen ist!